

**Postulat Frey Monique und Mit. über die Wiederbesetzung eines Verwaltungsratsmandates bei der CKW durch eine Vertretung der Regierung (P 655). Eröffnet am: 10.05.2010 Finanzdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung**Begründung:**

Das Postulat verlangt vom Regierungsrat zu prüfen, ob weiterhin ein Regierungsmitglied im Verwaltungsrat der CKW Einsitz haben soll.

In den letzten Jahren hat sich die Public Corporate Governance massgeblich entwickelt und die Anforderungen an Verwaltungsräte sind massiv gestiegen. Im Kanton Luzern haben wir im Jahr 2007 das Konzept „Beteiligungs- und Beitragscontrolling“ erarbeitet, um ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle der Beteiligungen des Kantons zu erreichen. Im Kantonsmonitoring der Avenir Suisse vom Mai 2009 belegt unser Kanton beim „Beteiligungsmanagement-Index“ den dritten Platz. Handlungsbedarf besteht beim strategischen Management und bei der Transparenz. Die Transparenz wird mit der Rechnungslegung, wie sie im Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) vorgesehen ist, verbessert werden, die Stärkung der strategischen Steuerung wurde im Rahmen eines eigenständigen Projekts „Public Corporate Governance“ angegangen.

Der Staat als Aktionär

Die Einflussmöglichkeiten der öffentlichen Hand, aufgrund derer eine Person in einem Verwaltungsrat tätig ist, können grundsätzlich beruhen auf

- öffentlichem Recht (bei spezialgesetzlichen Aktiengesellschaften),
- auf dem Delegationsrecht nach Artikel 762 Obligationenrecht (bei gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaften) und
- auf einer Wahl durch die Generalversammlung gestützt auf die Stimmkraft der öffentlichen Hand (v.a. bei privatwirtschaftlichen Aktiengesellschaften).

Der Kanton Luzern und die CKW

Bei der Centralschweizerischen Kraftwerke AG handelt es sich um eine börsenkotierte privatrechtliche Aktiengesellschaft. Für die Wahl des Verwaltungsrats ist die Generalversammlung zuständig. Die Beteiligung des Kantons am Aktienkapital der CKW beläuft sich auf 9,93 Prozent. Weitaus grösste Aktionärin mit einem Anteil von 73 Prozent ist heute die Axpo Holding AG. Der Kanton Luzern ist weder Aktionär der Axpo noch in deren Verwaltungsrat vertreten, sodass sich das Gewicht seiner Beteiligung stark relativiert hat.

Im Jahr 1946 war dem Regierungsrat „das Recht eingeräumt worden, nach vorheriger Rücksprache mit der Leitung der Centralschweizerischen Kraftwerke ein Mitglied aus seiner Mitte oder bei Vorliegen besonderer Verhältnisse eine Drittperson zur Zuwahl in den Verwaltungsrat der Centralschweizerischen Kraftwerke vorzuschlagen, welcher der Generalversammlung zur Wahl zu empfehlen ist. Wahl und Amtsdauer richten sich nach den Bestimmungen der Statuten“ (GR 1946 S. 188). Unser Rat darf also dem Verwaltungsrat der CKW eine Person zur Nomination zuhanden der Generalversammlung vorschlagen. Der Verwaltungsrat kann

den Vorschlag ablehnen oder die Generalversammlung kann entgegen der Empfehlung die Wahl ablehnen. Die Forderung des Postulats könnte sich also höchstens darauf beziehen, dass unser Rat - beruhend auf dem Vertrag aus dem Jahr 1946 - verpflichtet wird, jemanden zum Einsitz im CKW-Verwaltungsrat vorzuschlagen. Ein Anspruch auf Nomination oder Wahl kann rechtlich nicht durchgesetzt werden.

Mit der Botschaft B 46 vom 19. Februar 2008 beantragten wir Ihrem Rat, die Beteiligung des Kantons Luzern am Aktienkapital der Centralschweizerischen Kraftwerke AG (CKW) von der Widmung für einen öffentlichen Zweck zu entbinden und sie, soweit sie sich im Verwaltungsvermögen befand, in das Finanzvermögen überzuführen. Das Dekret wurde in der Junisession 2008 von Ihrem Rat mit 71 gegen 10 Stimmen gutgeheissen. Die Beteiligung des Kantons an der CKW ist seither als reine Vermögensanlage zu qualifizieren.

Trotzdem hat der Kanton Luzern ein volkswirtschaftliches Interesse, dass die Haushalte und die Unternehmungen mit genügend Energie zu möglichst tiefen Preisen versorgt werden. Es stellt sich also die Frage, wie dieses Interesse wahrgenommen werden kann. Das Aktienpaket von 9,93 Prozent reicht nicht aus, um bei der CKW Entscheidungen herbeiführen zu können. Ein Verwaltungsratsmandat hingegen ermöglicht einen beschränkten Einfluss. Der Preis für diesen Einfluss liegt im Konfliktpotenzial. Unser Rat wird die Einflussmöglichkeiten auf der einen Seite, das Konfliktpotenzial auf der anderen Seite abwägen und entscheiden, ob er weiterhin am vertraglichen Vorschlagsrecht festhält und falls ja, ob der Sitz durch ein Regierungsmitglied oder eine Drittperson zu besetzen ist.

Wir werden die CKW rechtzeitig bis zur nächsten Generalversammlung darüber informieren. Falls wir uns für einen Verwaltungsrat aus der Mitte des Regierungsrates entscheiden, werden wir die Aufsichts- und Kontrollkommission (AKK) informieren.

In diesem Sinne beantragen wir Ihnen, das Postulat erheblich zu erklären.

Luzern, 10.05.2010 / RRB-Nr. 527